



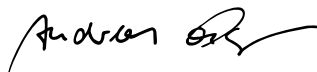
Liebe Bürgerinnen und Bürger,

seit Monaten bestimmt die Corona-Pandemie unseren Alltag und das öffentliche Leben. In vielen Situationen mussten und müssen wir auf Gewohntes verzichten und Einschränkungen in Kauf nehmen. Nur so ist es uns möglich, durch diese schwierige Zeit zu kommen. Doch das aktuelle Infektionsgeschehen zeigt: Wir dürfen nicht nachlassen.

Deshalb gelten nun wieder strengere Schutzmaßnahmen und Regelungen. Wir haben für Sie eine aktuelle Übersicht der wichtigsten Regeln aufbereitet. Bitte beachten Sie mögliche Änderungen durch die Landesregierung.

Bleiben Sie gesund!

Ihr Landrat



Dr. Andreas Coenen

ÜBERSICHT DER AKTUELLEN CORONA-REGELN

Bei allen Punkten sind die Hygiene- und Abstandsregelungen zu beachten

Gültig ab: 11.01.2021

Urlaub / Reisen

Darf ich in Deutschland Urlaub machen?	Nein	Die Corona-Schutzverordnung des Landes NRW untersagt private Übernachtungen. Die Nutzung von dauerhaft angemieteten oder im Eigentum befindlichen Immobilien (z.B. Ferienwohnungen) oder dauerhaft abgestellten Wohnwagen oder Wohnmobilen ist zulässig.
Darf ich in die benachbarten Niederlande reisen?	Nicht generell	Der berufliche Pendelverkehr in die Niederlande ist erlaubt. Private Besuche und Fahrten sollten dringend eingeschränkt werden.

Wo gilt die Maskenpflicht?

In Geschäften und Märkten?	Ja	Für Kundinnen und Kunden sowie für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
Bei der Abholung von Speisen und Getränken von gastronomischen Einrichtungen?	Ja	Für Kundinnen und Kunden sowie für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
In Fußgängerzonen und Innenstädten?	Nicht generell	Eine Maskenpflicht besteht zu bestimmten Zeiten in stark frequentierten Bereichen. Diese haben die Städte und Gemeinden einzeln benannt. Diese werden vor Ort ausgewiesen. Eine Übersicht findet sich auf www.kreis-viersen.de
Als Autofahrer?	Ja	Grundsätzlich ist das Tragen einer Maske im Auto erforderlich, wenn Personen aus einem anderen Hausstand mitfahren.
Während der Fahrt im Öffentlichen Nahverkehr?	Ja	Generell für alle Passagiere
In Arztpraxen und sonstigen Gesundheitseinrichtungen?	Ja	Für alle Patientinnen und Patienten
In Schulen?	Ja	Alle Altersstufen haben auf dem Schulgelände und im Schulgebäude einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Grundschüler bis Klasse 4 dürfen diesen abnehmen, solange sie im Klassenverband Unterricht haben. Ab Klasse 5 gilt die Maskenpflicht auch im Unterricht.

ÜBERSICHT DER AKTUELLEN CORONA-REGELN

Bei allen Punkten sind die Hygiene- und Abstandsregelungen zu beachten

Gültig ab: 11.01.2021

Soziale Kontakte

Darf ich mich mit Freunden und Familie treffen?	Nicht generell	In der Öffentlichkeit sind Treffen von Personen eines Hausstandes mit einer weiteren Person erlaubt. Diese Person darf von zu betreuenden Kindern des eigenen Hausstandes begleitet werden.
Darf ich mit meinen Kindern auf den Spielplatz?	Ja	Für Erwachsene gelten die Abstandsregeln und Maskenpflicht. Bei Kindern sollte möglichst auf die Einhaltung der Abstandsregeln geachtet werden.
Ist Vereins- und Mannschaftssport erlaubt?	Nein	Die Corona-Schutzverordnung des Landes NRW untersagt Freizeit- und Amateursport.
Sind Schwimmbäder geöffnet?	Nein	Die Corona-Schutzverordnung des Landes NRW untersagt die Öffnung von Schwimmbädern.

Öffentliche Veranstaltungen und private Feiern

Sind private Feiern erlaubt?	Nein	Die Corona-Schutzverordnung des Landes NRW untersagt generell Partys und vergleichbare Feiern im öffentlichen, wie auch im privaten Bereich.
Darf ich Alkohol konsumieren?	Nein	In der Öffentlichkeit ist der Verzehr von Alkohol untersagt.
Darf ich kulturelle Veranstaltungen oder Gaststätten besuchen?	Nein	Die Corona-Schutzverordnung des Landes NRW untersagt den Besuch und Betrieb von kulturellen Veranstaltungen sowie den Besuch und Betrieb von Gaststätten.
Darf ich ins Auto- kino/Autotheater?	Ja	Der Besuch von Autokinos oder Autotheatern ist zulässig.
Finden Gottes- dienste statt?	Ja	Gottesdienste sind erlaubt, sofern Abstand- und Hygienevorschriften eingehalten werden. Die Anzahl der Besucher benennt die jeweilige Kirchengemeinde unter Berücksichtigung der Corona-Schutzverordnung des Landes NRW.
Darf ich noch heiraten? » Standesamtlich » Kirchlich	Ja	Kirchliche Hochzeiten sind mit der von der jeweiligen Kirchengemeinde erlaubten Anzahl an Gottesdienst- besuchern, unter Berücksichtigung der Corona-Schutzverordnung des Landes NRW, gestattet. Für Standesamtliche Hochzeiten sind die Regelungen zur Personenzahl beim jeweiligen Standesamt zu erfragen.
Darf ich zu einer Beerdigung/ Urnenbestattung?	Ja	Für Beerdigungen ist die Personenzahl nicht begrenzt. Hier gilt grundsätzlich das Abstandsgebot und eine Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasenschutzes.

Dienstleistungen und Einzelhandel

Hat der Einzel- handel geöffnet?	Nicht generell	Es gilt eine generelle Maskenpflicht. Der Abstand von 1,50 Meter ist einzuhalten. Die Betreiber begrenzen den Zutritt. Zulässig bleibt der Betrieb von Geschäften des täglichen Bedarfs.
Sind Dienst- und Handwerksleistungen erlaubt?	Nicht generell	Dienstleistungen und Handwerksleistungen sind untersagt, wenn der Mindestabstand von 1,5 Meter nicht eingehalten werden kann. Ausnahmen: Medizinisch notwendige Handwerks- und Dienstleistungen wie Physio- und Ergotherapie, Fußpflege oder Heilberufe sind zulässig.
Darf ich mir Essen oder Waren liefern lassen?	Ja	Unter Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln, sowie Verwendung eines Mund-Nasen-Schutzes, dürfen Waren und Essen abgeholt bzw. angenommen werden.